



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1985

Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	23. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz	874
2370	23. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen - LBWB 1984 -	889

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 6. 1985	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	889
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 38 v. 12. 6. 1985	890
	Nr. 39 v. 18. 6. 1985	890
	Nr. 40 v. 19. 6. 1985	890

I.

2370

**Prüfung der Einkommensverhältnisse
nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 23. 5. 1985 – IV C 1. 6230 – 715/85

Der RdErl. v. 22. 3. 1984 (SMBL NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.4 wird der Satz wie folgt fortgeführt:
„in Verbindung mit dem RdErl. „Begrenzung des Mietanstiegs durch Streckung von Aufwendungssubventionen“, RdErl. v. 9. 7. 1984 (SMBL NW. 2370),“.
2. In Nr. 1.8 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
3. Nach Nr. 1.8 wird folgende Nr. 1.9 eingefügt:
1.9 die Gewährung der Wohneigentumssicherungshilfe nach dem RdErl. „Wohneigentumssicherungshilfe zur Erhaltung von mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln geförderten Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen kinderreicher Familien in besonderen Notlagen“, RdErl. v. 17. 4. 1984 (MBL NW. S. 643).
4. Nach Nr. 2.4 wird folgende Nr. 2.5 eingefügt:
2.5 Unwesentlich ist eine Überschreitung der Einkommensgrenze um bis zu 5 vom Hundert.
5. In Nr. 3.411 Satz 3 entfällt das Wort „Nicht“; der Satz beginnt mit dem Wort „Abzuziehen“.
6. In der Nr. 4.16 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.
7. Nach der Nr. 4.16 wird folgende Nr. 4.17 eingefügt:
4.17 für die Gewährung der Wohneigentumssicherungshilfe nach Nummer 1.9:
der Zeitpunkt der Gewährung.
8. Die Nr. 6 entfällt.
9. Die Anlagen 1a bis 1b werden durch die neugefaßten Vordrucke „Anlagen 1a bis 2b“ ersetzt.

Anlagen
1a bis 2b

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von Wohnungsuchenden mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname des Wohnungsuchenden		Geburtsdatum
Beruf	Wohnung	

Ich hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 1) im:

[illegible]

- 1.1 Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)
- 1.2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)
- 1.3 Renten und Unterhaltsleistungen (Anm. 3):

1.4 Zwischensumme (Nrn. 1.1 + 1.2 + 1.3)

1.41 Monatsbetrag:

1.42 Jahresbetrag:

1.5 Außerdem erhalte ich jährlich (Anm. 4)

1.51 Urlaubsgeld

1.52 Weihnachtsgeld

1.53 13. Monatsgehalt u. a.

1.6 Die Bruttoeinnahmen betragen insgesamt:
(Zwischensumme Nr. 1.42 bis 1.53)

2 Darin sind folgende steuerfreie Einnahmen (Jahresbetrag)
enthalten (Anm. 5):

3 Von den Bruttoeinnahmen (Nr. 1.6) sind außerdem abzusetzen (Jahresbetrag):

3.1 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Weihnachts-Freibetrag von 600,— DM und der Arbeitnehmer-Freibetrag von 480,— DM

3.2 Werbungskosten-Pauschbetrag von 564,— DM bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und von insgesamt 200,— DM bei Renten und Unterhaltsleistungen

3.3 auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Anm. 6) oder

3.4 im Lohnsteuer-Jahresausgleich für 19... über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus anerkannte Werbungskosten (Anm. 6)

3.5 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm. 7)

3.6 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten (Anm. 8)

3.7 Bei eigenem Gebäude: zustehende Absetzungen und Schuldzinsenabzug nach §§ 7, 21a EStG

3.8 Zwischensumme von Nr. 2 bis 3.7:

3.9 Zwischenergebnis (Nr. 1.6 abzüglich Nr. 3.8):

4 Sonderabschreibungen nach § 7 b EStG (Anm. 9)

5 Anzurechnendes Jahreseinkommen (Nr. 3.9 + Nr. 4) ohne die sonstigen Einkünfte (Nr. 7)

6 Maßgebender Zeitraum

6.1 Vor dem Stichtag (Anm. 1) haben sich meine Einkünfte des laufenden Jahres (Spalte 2) oder im letzten Monat vor dem Stichtag (Spalte 3) gegenüber dem vergangenen Jahr (Spalte 1)

6.11 ☐ auf Dauer erhöht
Angaben für das vergangene Jahr (Spalte 1) sind daher nicht erforderlich;

6.12 ☐ nicht verändert,

6.13 ☐ auf Dauer verringert, weil _____

6.2 Nach dem Stichtag sind folgende dauerhafte Erhöhungen oder Verringerungen meiner Einkünfte eingetreten, die am Stichtag bereits sicher festgestanden haben:

7 Sonstige Einkünfte

7.1 Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich folgende Einkünfte, die im letzten Einkommensteuerbescheid für 19 _____ wie folgt festgestellt wurden*):

Einkünfte aus (Anm. 10):

Einkünfte	Darin berücksichtigte Sonderabschreibung	Zustehende Absetzung nach § 7 EStG	Anrechenbarer Betrag (Sp. 1 + Sp. 2 – Sp. 3)
DM	DM	DM	DM
1	2	3	4
7.11 Vermietung und Verpachtung			
7.12 selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb			
7.13 Land- u. Forstwirtschaft			
7.14 Kapitalvermögen			
7.15 sonstigen Einkünften			
7.16 Summe weiterer anrechenbarer Einkünfte:			

7.17 ☐ Diese Einkünfte haben sich bis zum Stichtag (Anm. 1) nicht verändert.

7.18 ☐ Diese Einkünfte haben sich gemäß der beigefügten Aufstellung auf _____ DM
☐ erhöht ☐ verringert.

☐ Die Einkünfte treten im laufenden Kalenderjahr erstmals auf. Belege sind beigefügt.

7.19 Diese Veränderung wird voraussichtlich ☐ vorübergehend ☐ von Dauer sein (Anm. 1).

Grund: _____

7.2 ☐ Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich keine weiteren Einkünfte, die zusammen den Betrag von 800,— DM jährlich übersteigen; ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt*).

8 Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag (Anm. 11) folgende Angehörige:

Name, Vorname	Geburts- Datum	Ehegatte / Angehörige	Beruf	Datum der Aufnahme in den Haushalt
8.1				
8.2				
8.3				
8.4				
8.5				
8.6				

(Weitere Angehörige ggfs. auf besonderem Beiblatt angeben)

9 Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. _____ angegebenen Personen eigene Einkünfte weder im vergangenen Jahr hatten noch im laufenden Jahr haben. Für die übrigen Personen sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigefügt*).

*) Nichtzutreffendes streichen.

- 10 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....
(Ort und Datum)

- 11 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1, 1.2, 1.51–1.53 und 3.5 wird bestätigt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Arbeitgeber)

- 12 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.3, 3.4, 3.7, 4 und 7.11 bis 7.15 wird bestätigt:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Finanzamt)

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

***1 Einkommensgrenze**

Die Einkommensgrenze beträgt für den Wohnungsuchenden und die zur Familie rechnenden Angehörigen

- | | | | |
|-----|---|--------|----|
| 1.1 | Grundbetrag für den Wohnungsuchenden | 21.600 | DM |
| 1.2 | zuzüglich 10.200,— DM für den zweiten Angehörigen | | DM |
| 1.3 | zuzüglich je 6.300,— DM für weitere Angehörige | | DM |
| 1.4 | zuzüglich je 4.200,— DM für Schwerbehinderte (ab 50 % MdE) | | DM |
| 1.5 | zuzüglich je 9.000,— DM für Schwerstbehinderte (ab 80 % MdE) | | DM |
| 1.6 | zuzüglich 8.400,— DM für junge Ehepaare | | DM |
| 1.7 | zuzüglich 6.300,— DM für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte | | DM |
| 1.8 | Einkommensgrenze | | DM |

2 Gesamteinkommen

Das anzurechnende Gesamteinkommen (Nr. 5 zuzüglich 7.15/7.17 der Einkommenserklärungen) wird wie folgt festgestellt:

Wohnungsuchender	DM	
Angehöriger 8.1	DM	
Angehöriger 8.2	DM	
Angehöriger 8.3	DM	
Angehöriger 8.4	DM	
Angehöriger 8.5	DM	
Angehöriger 8.6	DM	DM
		DM

3 Ergebnis

- 3.1 ☐ Die Einkommensgrenze wird überschritten.

Die Überschreitung beträgt DM = %

- 3.1 ☐ Die Einkommensgrenze wird unterschritten.

Die Unterschreitung beträgt DM = %

4 Abschlußverfügung:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen

Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungssuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde haben der Wohnungssuchende und seine Angehörigen Einkommenserklärungen vorzulegen.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern den Vordruck auszufüllen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherren und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel.
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerbervertrages.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Abweichend hiervon sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfte der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Dauerhafte Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben (vgl. Nr. 6.2). In den Vordruck sind daher einzutragen

- in Spalte 1: die Einkünfte des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahres,
- in Spalte 2: die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt,
- in Spalte 3: die Einkünfte im Monat vor dem Stichtag.

Es ist nicht erforderlich, die Spalte 1 auszufüllen, wenn sich die Einkünfte gegenüber dem vergangenen Jahr auf Dauer erhöht haben (vgl. Nr. 6.11). Die Spalten 2 und 3 sind nicht auszufüllen, wenn sich die Einkünfte gegenüber dem vorangegangenen Jahr nicht verändert haben (vgl. Nr. 6.12). Die Gründe für eine dauerhafte Verringerung der Einkünfte sind in Nr. 6.13 anzugeben.

Anmerkung 2

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Altersrentenbeitrag usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 40 % dieser Bezüge, höchstens jährlich 4800,— DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nr. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

Anmerkung 3

Anzugeben sind Art und Betrag steuerpflichtiger Renten und Unterhaltsleistungen. Bei steuerpflichtigen Renten ist der volle Betrag auch dann einzusetzen, wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Unterhaltsleistungen sind nur anzugeben, wenn der Empfänger sie von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält und soweit sie vom Geber mit Zustimmung des Empfängers bis zum Höchstbetrag von 9000,— DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Anmerkung 4

Anzugeben sind die Jahresbeträge von einmaligen Leistungen — wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. —, auch wenn sie nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Anmerkung 5

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Nr. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, soweit sie in den angegebenen Bruttoeinnahmen enthalten sind. Als steuerfreie Einnahmen können in den Bruttoeinnahmen z. B. enthalten sein:

- a) Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegegeld aus öffentlichen Kassen für Kinder in Familienpflege;
- b) bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse;
- c) bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes;
- d) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
- e) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,— DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden;

- g) andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind;
 - h) gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b Einkommensteuergesetz);
 - i) die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach dem 4. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird.
- Jedoch dürfen nicht die Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen abgezogen werden.

Anmerkung 6

Auf der Lohnsteuerkarte kann ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen eingetragen sein. In Nr. 3.3 darf jedoch nur der Anteil des Freibetrages angegeben werden, der auf Werbungskosten beruht.

Sind für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) Werbungskosten über den Werbungskosten-Pauschbetrag (Nr. 3.2) hinaus auf der Lohnsteuerkarte und im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt worden, ist in Spalte 1 nur der im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannte Betrag in Nr. 3.4 anzugeben; Nr. 3.3 ist dann nicht auszufüllen.

Anmerkung 7

In Nr. 3.5 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den in Nr. 1.1 und 1.2 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 1.6 enthalten. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind unter Nr. 2 als steuerfrei abgezogen und dürfen in Nr. 3.5 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 8

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für den geschiedenen (nicht auch den getrennt lebenden) Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder. Unterhaltsleistungen für Kinder werden jedoch nur für solche Kinder anerkannt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Anmerkung 9

Unter Nr. 3.7 und 4 sind nur dann Beträge einzusetzen, wenn der Antragsteller ein Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzt. Für diese Objekte kann steuerlich eine Sonderabschreibung nach § 7 b EStG geltend gemacht werden. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens darf diese jedoch nicht abgezogen werden, soweit sie die Abschreibungen für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG übersteigt.

Wenn auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Nr. 3.3) eine Sonderabschreibung nach § 7 b EStG enthalten, ist dieser Betrag der Sonderabschreibungen in Nr. 4 anzugeben; in Nr. 3.7 ist ferner die AfA nach § 7 EStG auszuweisen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei insbesondere selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 3.7 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist. Allerdings ist bei diesen Objekten nach § 21 a EStG für die Dauer von drei Jahren ein Schuldzinsenabzug bis zu 10000,— DM jährlich möglich.

Liegt für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) bereits der Einkommensteuerschuld vor, sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ausschließlich unter Nr. 7.11 anzugeben; die Ausfüllung von Nr. 3.7 und Nr. 4 entfällt.

Anmerkung 10

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens dürfen Sonderabschreibungen nicht abgezogen werden, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 a bis § 7 f EStG und §§ 82 a bis 82 k EStDV. Dies gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Spalte 2 wird die Sonderabschreibung eingetragen, die bei der Ermittlung der Einkünfte (Spalte 1) berücksichtigt worden ist. In Spalte 3 wird die AfA nach § 7 EStG angegeben, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist.

Bei den Einkünften lt. Nr. 7.12 und 7.13 wird in Spalte 1 der Gewinn angegeben. Im übrigen ist der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten anrechenbar. Für Einnahmen aus Kapitalvermögen beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag 100,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 200,— DM); abzugsfähig ist ferner der Sparer-Freibetrag von 300,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 600,— DM).

Anmerkung 11

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Familienhaushalt gehören; der Stichtag ist zu Anmerkung 1 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehörten, jedoch alsbald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

Zu Nr. 8.
der Einkommenserklärung des
Wohnungsuchenden:

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von solchen **Angehörigen** mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Bitte Erläuterungen beachten)

1

Name und Vorname des Wohnungsuchenden		Geburtsdatum
Beruf	Wohnung	

Ich hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 1) im:

[illegible]

- 1.1 Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)
- 1.2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)
- 1.3 Renten und Unterhaltsleistungen (Anm. 3):
- 1.4 Zwischensumme (Nrn. 1.1 + 1.2 + 1.3)
- 1.41 **Monatsbetrag:**
- 1.42 **Jahresbetrag:**
- 1.5 Außerdem erhalte ich jährlich (Anm. 4)
- 1.51 Urlaubsgeld
- 1.52 Weihnachtsgeld
- 1.53 13. Monatsgehalt u. a.
- 1.6 **Die Bruttoeinnahmen betragen insgesamt:**
(Zwischensumme Nr. 1.42 bis 1.53)
- 2 Darin sind folgende steuerfreie Einnahmen (Jahresbetrag) enthalten (Anm. 5):
- 3 Von den Bruttoeinnahmen (Nr. 1.6) sind außerdem abzusetzen (Jahresbetrag):
- 3.1 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Weihnachts-Freibetrag von 600,— DM und der Arbeitnehmer-Freibetrag von 480,— DM
- 3.2 Werbungskosten-Pauschbetrag von 564,— DM bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und von insgesamt 200,— DM bei Renten und Unterhaltsleistungen
- 3.3 auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Anm. 6) oder
- 3.4 im Lohnsteuer-Jahresausgleich für 19... über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus anerkannte Werbungskosten (Anm. 6)
- 3.5 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm. 7)
- 3.6 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 8)
- 3.7 Bei eigenem Gebäude: zustehende Absetzungen und Schuldzinsenabzug nach §§ 7, 21 a EStG
- 3.8 Zwischensumme von Nr. 2 bis 3.7:
- 3.9 **Zwischenergebnis** (Nr. 1.6 abzüglich Nr. 3.8):
- 4 **Sonderabschreibungen nach § 7 b EStG (Anm. 9)**
- 5 **Anzurechnendes Jahreseinkommen** (nr. 3.9 + Nr. 4) ohne die sonstigen Einkünfte (Nr. 7)

6 Maßgebender Zeitraum

6.1 Vor dem Stichtag (Anm. 1) haben sich meine Einkünfte des laufenden Jahres (Spalte 2) oder im letzten Monat vor dem Stichtag (Spalte 3) gegenüber dem vergangenen Jahr (Spalte 1)

6.11 ☐ auf Dauer erhöht
Angaben für das vergangene Jahr (Spalte 1) sind daher nicht erforderlich;

6.12 ☐ nicht verändert

6.13 ☐ auf Dauer verringert, weil _____

6.2 Nach dem Stichtag sind folgende dauerhafte Erhöhungen oder Verringerungen meiner Einkünfte eingetreten, die am Stichtag bereits sicher festgestanden haben:

7 Sonstige Einkünfte

7.1 Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich folgende Einkünfte, die im letzten Einkommensteuerbescheid für 19 _____ wie folgt festgestellt wurden *):

Einkünfte aus (Anm. 10):

Einkünfte	Darin berücksichtigte Sonderabschreibung	Zustehende Absetzung nach § 7 EStG	Anrechenbarer Betrag (Sp. 1 + Sp. 2 — Sp. 3)
DM	DM	DM	DM
1	2	3	4
7.11 Vermietung und Verpachtung			
7.12 selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb			
7.13 Land- u. Forstwirtschaft			
7.14 Kapitalvermögen			
7.15 sonstigen Einkünften			
7.16 Summe weiterer anrechenbarer Einkünfte:			

7.17 ☐ Diese Einkünfte haben sich bis zum Stichtag (vgl. Nr. 1 Spalte 3) nicht verändert.

7.18 ☐ Diese Einkünfte haben sich gemäß der beigefügten Aufstellung auf _____ DM

☐ erhöht ☐ verringert.

☐ Die Einkünfte treten im laufenden Kalenderjahr erstmals auf. Belege sind beigefügt.

7.19 Diese Veränderung wird voraussichtlich ☐ vorübergehend ☐ von Dauer sein (Anm. 1).

Gründe: _____

7.2 ☐ Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich keine weiteren Einkünfte, die zusammen den Betrag von 800,— DM jährlich übersteigen; ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt *).

8 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich weiß, daß alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, sowie die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung des Gesetzes dies erfordert.

9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1, 1.2, 1.51—1.53 und 3.5 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

10 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.3, 3.4, 4 und 7.11—7.15 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Erläuterungen

Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungssuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde haben der Wohnungssuchende und seine Angehörigen Einkommenserklärungen vorzulegen.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern den Vordruck auszufüllen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherren und Erstenwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Mietvertrages.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Abweichend hiervon sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfte der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Dauerhafte Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben (vgl. Nr. 6.2). In den Vordruck sind daher einzutragen:

- in Spalte 1: die Einkünfte des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahres,
- in Spalte 2: die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt,
- in Spalte 3: die Einkünfte im Monat vor dem Stichtag.

Es ist nicht erforderlich, die Spalte 1 auszufüllen, wenn sich die Einkünfte gegenüber dem vergangenen Jahr auf Dauer erhöht haben (vgl. Nr. 6.11). Die Spalten 2 und 3 sind nicht auszufüllen, wenn sich die Einkünfte gegenüber dem vorangegangenen Jahr nicht verändert haben (vgl. Nr. 6.12). Die Gründe für eine dauerhafte Verringerung der Einkünfte sind in Nr. 6.13 anzugeben.

Anmerkung 2

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Altersentlastungsbetrag usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 40 % dieser Bezüge, höchstens jährlich 4800,— DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nr. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

Anmerkung 3

Anzugeben sind Art und Betrag steuerpflichtiger Renten und Unterhaltsleistungen. Bei steuerpflichtigen Renten ist der volle Betrag auch dann einzusetzen, wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Unterhaltsleistungen sind nur anzugeben, wenn der Empfänger sie von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält und soweit sie vom Geber mit Zustimmung des Empfängers bis zum Höchstbetrag von 9000,— DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Anmerkung 4

Anzugeben sind die Jahresbeträge von einmaligen Leistungen — wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. —, auch wenn sie nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Anmerkung 5

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Nr. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, soweit sie in den angegebenen Bruttoeinnahmen enthalten sind. Als steuerfreie Einnahmen können in den Bruttoeinnahmen z. B. enthalten sein:

- a) Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegegeld aus öffentlichen Kassen für Kinder in Familienpflege;
- b) bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugsbeamten sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse,
- c) bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes,
- d) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis,
- e) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen,
- f) Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,— DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden,

- g) andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind,
- h) gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b Einkommensteuergesetz),
- i) die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach dem 4. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird.

Jedoch dürfen nicht die Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen abgezogen werden.

Anmerkung 6

Auf der Lohnsteuerkarte kann ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen eingetragen sein. In Nr. 3.3 darf jedoch nur der Anteil des Freibetrages angegeben werden, der auf Werbungskosten beruht.

Sind für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) Werbungskosten über den Werbungskosten-Pauschbetrag (Nr. 3.2) hinaus auf der Lohnsteuerkarte und im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt worden, ist in Spalte 1 nur der im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannte Betrag in Nr. 3.4 anzugeben; Nr. 3.3 ist dann nicht auszufüllen.

Anmerkung 7

In Nr. 3.5 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den in Nr. 1.1 und 1.2 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 1.6 enthalten. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind unter Nr. 2 als steuerfrei abgezogen und dürfen in Nr. 3.5 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 8

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für den geschiedenen (nicht auch den getrennt lebenden) Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder. Unterhaltsleistungen für Kinder werden jedoch nur für solche Kinder anerkannt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Anmerkung 9

Unter Nr. 3.7 und 4 sind nur dann Beträge einzusetzen, wenn der Antragsteller ein Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzt. Für diese Objekte kann steuerlich eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG geltend gemacht werden. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens darf diese jedoch nicht abgezogen werden, soweit sie die Abschreibungen für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG übersteigt.

Wenn auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Nr. 3.3) eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG enthalten, ist dieser Betrag der Sonderabschreibungen in Nr. 4 anzugeben; in Nr. 3.7 ist ferner die AfA nach § 7 EStG auszuweisen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei insbesondere selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 3.7 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt ist. Allerdings ist bei diesen Objekten nach § 21a EStG für die Dauer von drei Jahren ein Schuldzinsenzugab bis zu 10 000,— DM jährlich möglich.

Liegt für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) bereits der Einkommensteuerbescheid vor, sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ausschließlich unter Nr. 7.11 anzugeben; die Ausfüllung von Nr. 3.7 und Nr. 4 entfällt.

Anmerkung 10

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens dürfen Sonderabschreibungen nicht abgezogen werden, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7a bis § 7f EStG und §§ 82a bis 82k EStDV. Dies gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Spalte 2 wird die Sonderabschreibung eingetragen, die bei der Ermittlung der Einkünfte (Spalte 1) berücksichtigt worden ist. In Spalte 3 wird die AfA nach § 7 EStG angegeben, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21a EStG berücksichtigt ist.

Bei den Einkünften lt. Nr. 7.12 und 7.13 wird in Spalte 1 der Gewinn angegeben. Im übrigen ist der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten anrechenbar. Für Einnahmen aus Kapitalvermögen beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag 100,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 200,— DM); abzugsfähig ist ferner der Sparer-Freibetrag von 300,— DM (bei zusammenveranlagten Ehegatten 600,— DM).

Anmerkung 11

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Familienhaushalt gehören; der Stichtag ist zu Anmerkung 1 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehörten, jedoch alsbald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von Wohnungsuchenden mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. (Bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname des Wohnungsuchenden		Geburtsdatum
Beruf	Wohnung	

[illegible]

- Ich hatte — gemeinsam mit meinem Ehegatten *) — folgende Summe der Einkünfte (Anm. 1):**
- 2** Von der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind abzusetzen
- 2.1** gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 2):
- 2.2** Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten (Anm. 3)
- 2.3** bei eigenem Gebäude:
zustehende Absetzungen und Schuldzinsenabzug nach §§ 7, 21 a EStG
(anstelle der Sonderabschreibung nach Nr. 3.1) (Anm. 4)
- 2.4** Zwischenergebnis (Nr. 1 abzüglich Nr. 2.1, 2.2, 2.3)
- 3** Der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen:
- 3.1** Sonderabschreibungen, insbesondere nach §§ 7 a bis 7 f EStG und §§ 82 a bis 82 k EStDV (Anm. 4):
- 3.2** der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 2 EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 5):
- 3.3** der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde (Anm. 6):
- 3.4** Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie steuerfreie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen im Betrag von:
- 3.5** Zwischensumme der Beträge zu Nrn. 3.1 bis 3.4:
- 4** **Anzurechnende Jahreseinkommen (Nr. 2.4 + Nr. 3.5):**

- 5 ☐ Meine /Unsere Einkünfte haben sich im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert
☐ Diese Einkünfte haben sich gemäß der beigefügten Aufstellung auf DM
☐ erhöht ☐ verringert

Diese Veränderung wird voraussichtlich ☐ vorübergehend ☐ von Dauer sein.

Grund:

6 Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag (Anm. 7) folgende Angehörige:

Name, Vorname	Geburts-Datum	Ehegatte/ Angehörige	Beruf	Datum der Aufnahme in den Haushalt
6.1				
6.2				
6.3				
6.4				
6.5				
6.6				

(Weitere Angehörige ggfs. auf besonderem Beiblatt angeben)

- 7 Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. angegebenen Personen eigene Einkünfte weder im vergangenen Jahr hatten noch im laufenden Jahr haben. Für die übrigen Personen sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigelegt*).
- 8 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine/unsere *) Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift des Wohnungsuchenden).....
(Unterschrift des Ehegatten)

- 9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 2.1, 2.3 und 3.1 bis 3.4 wird bestätigt.

.....
(Ort und Datum).....
(Finanzamt)

*) Nichtzutreffendes streichen

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt für den Wohnungsuchenden und die zur Familie rechnenden Angehörigen

1.1	Grundbetrag für den Wohnungsuchenden	21.600	DM
1.2	zuzüglich 10.200,— DM für den zweiten Angehörigen		DM
1.3	zuzüglich je 6.300,— DM für weitere Angehörige		DM
1.4	zuzüglich je 4.200,— DM für Schwerbehinderte (ab 50% MdE)		DM
1.5	zuzüglich je 9.000,— DM für Schwerstbehinderte (ab 80% MdE)		DM
1.6	zuzüglich 8.400,— DM für junge Ehepaare		DM
1.7	zuzüglich 6.300,— DM für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte		DM
1.8	Einkommensgrenze		DM

2 Gesamteinkommen

Das anzurechnende Gesamteinkommen (Nr. 4 zuzüglich 5 der Einkommenserklärungen) wird wie folgt festgestellt:

Wohnungsuchender	DM	
Angehöriger 6.1	DM	
Angehöriger 6.2	DM	
Angehöriger 6.3	DM	
Angehöriger 6.4	DM	
Angehöriger 6.5	DM	
Angehöriger 6.6	DM	DM
		DM

3 Ergebnis

- 3.1 ☐ Die Einkommensgrenze wird überschritten.
Die Überschreitung beträgt DM = %.
- 3.2 ☐ Die Einkommensgrenze wird unterschritten.
Die Unterschreitung beträgt DM = %.

4 Abschlußverfügung:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen

Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungssuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde haben der Wohnungssuchende und seine Angehörigen Einkommenserklärungen vorzulegen.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern den Vordruck auszufüllen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerberbetrages.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Spalte 1 ist dann nicht auszufüllen. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben.

Abweichend sind zugrunde zu legen

- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt, oder
- das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag,

wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Diese Veränderungen der Einkünfte sind in Nr. 5 einzutragen. Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben.

Anzurechnen ist die Summe der Einkünfte. Diese ist dem Einkommensteuer-Bescheid zu entnehmen. Einkünfte sind

- der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit und
- der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, ist das zusammenge-rechnete Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungssuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1 b oder 2 b abzugeben.

Anmerkung 2

In Nr. 2.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den angegebenen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Einkünften zu Nr. 1 enthalten. Die steuerfreien Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in der Summe der Einkünfte (Nr. 1) nicht enthalten und dürfen in Nr. 2.1 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortzuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 3

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen (nicht auch den getrennt lebenden) Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder. Unterhaltsleistungen werden jedoch nur für solche Kinder anerkannt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird. Hierzu gehören insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Anmerkung 4

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens dürfen Sonderabschreibungen nicht abgezogen werden, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7 a bis 7 f EStG und §§ 82 a bis 82 k EStDV. Dieses gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Nr. 3.1 wird die Sonderabschreibung eingetragen und der Summe der Einkünfte hinzugerechnet; in Nr. 2.3 wird die Absetzung nach § 7 EStG angegeben und von der Summe der Einkünfte abgezogen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde.

Bei insbesondere selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 2.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, weil sie bereits bei der Pauschalbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist. Allerdings ist bei diesen Objekten nach § 21 a EStG für die Dauer von drei Jahren ein Schuldzinsenabzug von bis zu 10 000,— DM jährlich möglich.

Anmerkung 5

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 40 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 4800,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gewährt werden

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

Anmerkung 6

§ 22 Nr. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 3.3 anzugeben. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag.

Anmerkung 7

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Familienhaushalt gehören; der Stichtag ist zu Anmerkung 1 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehörten, jedoch alsbald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Anlage 2 b

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

zu Nr. 6.
der Einkommenserklärung des
Wohnungsuchenden

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von Angehörigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, die zur Einkommensteuer veranlagt werden (Bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname des Angehörigen		Geburtsdatum
1	Beruf	Wohnung

	im Kalenderjahr 19... lt. Einkommensteuer- bescheid	in dem dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahr 19.....
	DM	DM
	1	2
Ich hatte — gemeinsam mit meinem Ehegatten *) — folgende Summe der Einkünfte (Anm. 1):		
2 Von der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind abzusetzen		
2.1 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 2)		
2.2 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten (Anm. 3)		
2.3 bei eigenem Gebäude: zustehende Absetzungen und Schuldzinsenabzug nach §§ 7, 21a EStG		
(anstelle der Sonderabschreibung nach Nr. 3.1) (Anm. 4)		
2.4 Zwischenergebnis (Nr. 1 abzüglich Nr. 2.1, 2.2, 2.3)		
3 Der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen:		
3.1 Sonderabschreibungen, insbesondere nach §§ 7a bis 7f EStG und §§ 82a bis 82k EStDV (Anm. 4):		
3.2 der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 2 EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 5):		
3.3 der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde (Anm. 6):		
3.4 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie steuerfreie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen im Betrag von:		
3.5 Zwischensumme der Beträge zu Nrn. 3.1 bis 3.4:		
4 Anzurechnende Jahreseinkommen (Nr. 2.4 + Nr. 3.5):		

- 5 ☐ Meine /Unsere Einkünfte haben sich im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert
☐ Diese Einkünfte haben sich gemäß der beigefügten Aufstellung auf DM
☐ erhöht ☐ verringert

Diese Veränderung wird voraussichtlich ☐ vorübergehend ☐ von Dauer sein.

Grund:.....

- 6 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.
- 7 Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

..... (Ort und Datum) (Unterschrift des Ehegatten/Angehörigen)

- 8 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 2.1, 2.3 und 3.1 bis 3.4 wird bestätigt.

..... (Ort und Datum) (Finanzamt)

*) Nichtzutreffendes streichen

Erläuterungen

Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungsuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde haben der Wohnungsuchende und seine Angehörigen Einkommenserklärungen vorzulegen.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern den Vordruck auszufüllen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel,
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Bewerberbetrages.

Grundsätzlich sind die Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, das dem Stichtag vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Spalte 1 ist dann nicht auszufüllen. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben.

Abweichend sind zugrunde zu legen

- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der Stichtag fällt, oder
- das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats vor dem Stichtag,

wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres. Eine Erhöhung oder Verringerung der Einkünfte wird als dauerhaft angesehen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird. Diese Veränderungen der Einkünfte sind in Nr. 5 einzutragen. Veränderungen der Einkünfte nach dem Stichtag werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag sicher festgestanden haben.

Anzurechnen ist die Summe der Einkünfte. Diese ist dem Einkommensteuer-Bescheid zu entnehmen. Einkünfte sind

- der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit und
- der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, ist das zusammengerechnete Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungsuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1 b oder 2 b abzugeben.

Anmerkung 2

In Nr. 2.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den angegebenen Einkünften enthalten sind. Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Einkünften zu Nr. 1 enthalten. Die steuerfreien Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in der Summe der Einkünfte (Nr. 1) nicht enthalten und dürfen in Nr. 2.1 nicht eingetragen werden.

Anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages und die Sonderzuwendung, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt werden.

Anmerkung 3

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen (nicht auch den getrennt lebenden) Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder. Unterhaltsleistungen werden jedoch nur für solche Kinder anerkannt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird. Hierzu gehören insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Anmerkung 4

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens dürfen Sonderabschreibungen nicht abgezogen werden, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7 a bis 71 EStG und §§ 82 a bis 82 k EStDV. Dieses gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Nr. 3.1 wird die Sonderabschreibung eingetragen und der Summe der Einkünfte hinzugerechnet; in Nr. 2.3 wird die Absetzung nach § 7 EStG angegeben und von der Summe der Einkünfte abgezogen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde.

Bei insbesondere selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 2.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, weil sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist. Allerdings ist bei diesen Objekten nach § 21 a EStG für die Dauer von drei Jahren ein Schuldzinsenabzug von bis zu 10 000,— DM jährlich möglich.

Anmerkung 5

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 40 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 4800,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gewährt werden

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

Anmerkung 6

§ 22 Nr. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 3.3 anzugeben. Zum vollen Betrag der Rente gehört auch der vom Rentenversicherungsträger einbehaltene Krankenversicherungsbeitrag.

2370

**Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge
für Bedienstete des Landes
Nordrhein-Westfalen – LBWB 1984 –**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 23. 5. 1985 – IV A 3 – 2121 – 220/85

Der RdErl. v. 28. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:

2.4 Die Modernisierung von Landesbedienstetenwohnungen richtet sich nach Nummer 8 ModR 1985, RdErl. v. 19. 4. 1985 (SMBL. NW. 2375).

2. Folgende neue Nummer 2.5 wird eingefügt:

2.5 Die Förderung im Härteausgleich 1983/87 richtet sich nach den Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87), RdErl. v. 26. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370), und den nachfolgenden Bestimmungen.

3. Folgende neue Nummer 4.3 wird eingefügt:

4.3 Eine Förderung außerhalb des Landes ist in Abweichung von Nummer 1.41 WFB 1984 zulässig, wenn keine Mittel nach den WFB 1984 in Anspruch genommen werden.

4. Folgende neue Nummer 10 wird eingefügt:

10 Härteausgleich

10.1 Gegenstand der Förderung sind Landesbedienstetenmietwohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes, aber nicht mit öffentlichen Mitteln des Landes, gefördert worden sind.

10.2 Für Wohnungen nach Nummer 10.1 dürfen Aufwendungszuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln nur bewilligt werden, wenn es sich hierbei um Mieter handelt, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 20 vom Hundert übersteigt, und der Vermieter sich auf Grund einer verbindlichen Erklärung zur Hälfte an dem für die Subventionierung der Miete erforderlichen Betrag durch Mietverzicht beteiligt.

5. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 11 und 12; Nummer 11.1 wird Nummer 12.1.

6. In Anlage 1 wird nach „66. Kreis Steinfurt 13. 5. 1983“

„67. Stadt Menden 30. 8. 1984“.

– MBL. NW. 1985 S. 889.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 13. 6. 1985 –
II B – BD – 011 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1752 des Amtsrates Karl-Josef Hager, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 30, Theodor-Storm-Straße 4, ausgestellt am 30. 12. 1977 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBL. NW. 1985 S. 889.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 12. 6. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	24. 4. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen .	426

– MBL NW. 1985 S. 890.

Nr. 39 v. 18. 6. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	14. 5. 1985	Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	436
203011	24. 4. 1985	Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	436
20303	14. 5. 1985	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen	438
2170	29. 5. 1985	Ausführungsverordnung 1985 zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	439
7126	8. 5. 1985	Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe	438
	6. 5. 1985	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1985	439

– MBL NW. 1985 S. 890.

Nr. 40 v. 19. 6. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
822	12. 12. 1984	Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Bergisch Gladbach	441

– MBL NW. 1985 S. 890.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 18–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177–3589